

## Zur Frage der rechtlichen Stellung des Entmündigten.

Von

Priv.-Doz. Dr. E. Rittershaus.

(Aus der Psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg-Friedrichsberg [Direktor:  
Prof. Dr. med. et phil. W. Weygandt].)

(Eingegangen am 2. August 1924.)

Auf Grund eines praktischen Falles, auf dessen Einzelheiten einzugehen hier zu weit führen würde, sei es gestattet, eine Frage zur Diskussion zu stellen, die auf einen anscheinend noch nicht gerügend gewürdigten Mangel unserer Gesetzgebung hinweist, den zu beseitigen de lege ferenda unser Bestreben sein müßte, einen Mangel, auf den vielleicht gerade eine psychiatrische Betrachtungsweise bzw. die Erfahrung des psychiatrischen Gutachters aufmerksam zu werden besondere Gelegenheit hat.

In der juristischen Literatur scheint das ganze Problem, auf das ich im W. S. 23/24 bereits bei einer Diskussion in der forensisch-psychologischen Gesellschaft Hamburg hinwies, soweit ich zu übersehen vermag, noch nicht eingehender erörtert zu sein; sollte ich diesbezügliche Arbeiten übersehen haben, so dürfte mir wohl das gleiche zugute zu halten sein, was ein juristischer Autor, Kitzinger<sup>1)</sup>, an anderer Stelle über das zu schwere Rüstzeug der gesamten wissenschaftlichen Arbeit und ihren hypertrophisch entarteten „Apparat“ sagt, der verhindere, daß manch guter und lebensfähiger Gedanke sich nicht oder nicht zur rechten Zeit hinauswage, weil es an der Zeit fehle, ihn mit diesem Rüstzeug auszustatten. Dies gilt wohl besonders für ein derartiges Grenzgebiet. —

In der niederen Unterhaltungsliteratur, namentlich früherer Zeiten, und wohl auch im Kino spielte und spielt recht oft noch der böse Vormund eine Rolle, der nicht nur sein Mündel zu einer verhaßten Ehe zwingen oder gar selbst ehelichen will, sondern auch bei der Vermögensverwaltung sich selbst oder anderen ihm irgendwie nahestehenden Personen unerlaubte oder wenigstens nicht ganz korrekte Vermögensvorzeile verschafft.

Wenn nun auch selbstverständlich kein vernünftiger Mensch solche Schauergeschichten sehr tragisch nimmt oder auch nur glaubt, daß so

<sup>1)</sup> „Juristische Aphorismen“. Berlin: Rothschild 1923.

etwas häufiger vorkomme, so muß doch andererseits die Möglichkeit zugegeben werden, daß auch ein Vormund einmal nicht seinen Pflichten gemäß, oder wenigstens nicht objektiv richtig und zweckmäßig handeln kann. Der Kreis der für eine Vormundschaft in Betracht kommenden Personen ist ja jeweils relativ klein; jeder Einzelne sucht, was schließlich menschlich verständlich ist, diesem verantwortungsvollen und unangenehmen Ehrenamt zu entgehen, und so wird das Gericht in vielen Fällen froh sein, wenn von den Angehörigen des zu Entmündigenden selbst sich jemand freiwillig bereit erklärt, das Amt zu übernehmen, oder wenn irgend ein Freund der Familie, ein ihr bekannter Rechtsanwalt etwa dazu benannt wird. Eine eingehende Prüfung, ob der Betreffende nun auch tatsächlich zu der Ausübung dieses Amtes objektiv geeignet ist, ob er das nötige psychologische Verständnis für sein Mündel, die erforderlichen juristischen oder kaufmännischen Kenntnisse zu einer komplizierten Vermögensverwaltung oder schließlich auch vollkommene persönliche Uninteressiertheit besitzt, das alles bis ins einzelne objektiv nachzuprüfen, wird in vielen Fällen recht schwer, wenn nicht unmöglich sein.

Und so wäre es immerhin nicht undenkbar, daß einmal ein Vormund in der einen oder anderen dieser Eigenschaften versagt.

Die Kontrolle über den Vormund und seine Amtsführung hat das Vormundschaftsgericht; seine Pflichten und Befugnisse sind in den entsprechenden Paragraphen des BGB. des näheren festgelegt. Es entscheidet über etwaige Beschwerden des Mündels über seinen Vormund oder dessen Amtsführung nach vollkommen freiem Ermessen, und vor allem, es ist an keinerlei formales, gerichtliches Verfahren dabei gebunden. Und das ist m. E. hier der springende Punkt.

Hier müßte die Möglichkeit oder vielmehr die Notwendigkeit gegeben sein, in einem ordentlichen Verfahren nach Analogie des Verfahrens bei der Wiederaufhebung der Entmündigung, also der §§ 675—679 ZPO., die Beschwerden des Mündels zu prüfen. Ein Mißbrauch einer solchen Möglichkeit durch einen entmündigten Querulantin wäre wohl kaum mehr zu befürchten als ein Mißbrauch jener genannten Paragraphen selbst; gegebenenfalls könnte durch ein besonderes Sachverständigengutachten (auf Grund § 676 bzw. § 654 ZPO.) die querulatirische Art solcher Beschwerden festgestellt und durch besonderen Gerichtsbeschuß für einen gewissen Zeitraum ein Eingehen auf weitere Querelen abgelehnt werden.

Vielerlei sind die Möglichkeiten einer Beschwerde des Mündels. Es braucht sich gar nicht um grobe Unterschlagungen, körperliche Mißhandlung oder ähnliche Schaueraffären zu handeln.

So wäre es z. B. denkbar, daß bei einer Entmündigung wegen Geistesschwäche ein allzu vorsichtiger Vormund sich weigert, seinem

Mündel diejenige Bewegungsfreiheit zu geben, die nach § 112 oder § 113 BGB. zulässig ist, und in praxi so handelt, als liege eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit vor. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (§ 113/III BGB.) ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden, das Gericht ist nicht verpflichtet, alle oder überhaupt auch nur einige der von dem Entmündigten benannten Beweismittel zu prüfen, Zeugen zu vernehmen oder gar zu vereidigen oder, was u. U. recht wichtig sein kann, einen psychiatrischen Sachverständigen zu hören, etwa über die Frage, ob bei der Art der in dem besonderen Falle vorliegenden geistigen Erkrankung die Genehmigung des Antrages des Mündels zweckmäßig erscheint oder nicht, oder ob nicht durch Genehmigung oder durch Versagung seines Verlängens ihm psychisch ein Schaden zugefügt wird, u. a. m. Alles das gilt wohl sinngemäß bis zu einem gewissen Grade auch für alle die übrigen dem wegen Geisteschwäche Entmündigten ev. zustehenden Freiheiten, wie die Heirat (§ 1304/II BGB.) oder andere Rechtshandlungen nach §§ 1437/II, 1729/I, 1751/I und II und 2275/II u. III BGB. Oder der Entmündigte ist mit dem Verhalten seines Vormundes in einem schwebenden oder bezüglich eines auf Wunsch des Kranken anzustrengenden Zivilprozesses nicht einverstanden, oder in einer Erbschaftsangelegenheit oder überhaupt bei irgendeinem Rechtsgeschäfte, das jener für ihn vornehmen oder unterlassen soll.

Und schließlich kann sich die Beschwerde ganz allgemein gegen das Verhalten des Vormundes richten, der vielleicht die Erkrankung seines Mündels oder inzwischen eingetretene Veränderungen im Gesundheitszustande desselben nicht richtig beurteilt und sein Mündel vielleicht psychologisch ganz falsch behandelt. Der Arzt hat m. E., namentlich wenn der Kranke sich etwa nicht mehr in der Anstalt befindet, kein Recht, dem Vormunde seine ärztlichen Ratschläge bezüglich des Kranken unerbetener Weise aufzudrängen, und er hat selbstverständlich, selbst wenn er es täte, keine Gewähr dafür, daß sie irgendwie berücksichtigt werden. Meist wird der Sachverhalt wohl auch so liegen, daß das ärztliche Moment bei der Beurteilung des Falles wohl wichtig, aber nicht so absolut ausschlaggebend ist, daß etwa der Kranke von sich aus sich ein ärztliches Zeugnis verschaffen, dem Vormundschaftsgerichte einreichen und damit Erfolg erzielen könnte. Auch wird man, namentlich als beamteter Arzt, die Ausstellung eines solchen Attestes ohne ausdrückliche Aufforderung des Vormundschaftsgerichtes in den meisten Fällen ablehnen müssen, vor allem auch deshalb, weil eine Akteneinsicht so unmöglich und die etwaige dem Gerichte von dem Vormunde gegebene Begründung seines Verhaltens, also ein wichtiger Teil des zur Beurteilung nötigen Materials dem Gutachter nicht zugänglich ist, und infolgedessen ein Urteil seinerseits nur mit äußerstem Vorbehalt möglich wäre.

In dem hier vorliegenden Falle hat der Vormund, selbst ein sehr gewandter Jurist, es verstanden, das Vormundschaftsgericht so von der Berechtigung und der Richtigkeit seiner Handlungsweise zu überzeugen, daß alle Anträge und Bitten des Entmündigten ohne Erfolg blieben; alle seine wiederholt angebotenen Beweismittel wurden nicht berücksichtigt, die benannten Zeugen wurden nicht gehört, ebenso blieben alle seine Bitten um Nachprüfung der Geschäftsführung des Vormundes und Mitteilung des Ergebnisses, sowie um Gewährung von Einblick in dessen Rechnungsführung ohne Erfolg. Andererseits sah sich das Gericht aber auch nicht veranlaßt, etwa ex officio durch Einforderung eines psychiatrischen Gutachtens die Frage zu klären, ob es sich bei dem Entmündigten und seinen Beschwerden um krankhafte, querulatorische Erscheinungen handelte, was m. E. hier nicht der Fall war. Auch lehnte der Vormund es dem Kranken sowohl wie dessen Rechtsbeistand gegenüber hartnäckig ab, freiwillig auch nur den geringsten Einblick in seine Geschäftsführung und den Stand des Vermögens zu gewähren, so daß der Kranke machtlos zusehen mußte, wie infolge der Inflationszeit und anderer Umstände sein Besitz sich immer mehr verflüchtigte. (Es handelte sich, nebenbei bemerkt, nicht etwa um die Anlage von Geldbeträgen, die der Vormund vielleicht gegen den Willen des Kranken, aber formal korrekt in sog. „mündelsicheren“ Werten angelegt hätte, oder um Hypothekenangelegenheiten, sondern um andere Dinge komplizierter zivilrechtlicher Art.)

Es blieb schließlich nichts anderes übrig, als die Wiederaufhebung der Entmündigung zu beantragen, was dann auch mit Hilfe eines anderen Gutachters gelang, nachdem der Kranke relativ lange eine recht gute Zeit gehabt hatte. Es handelte sich um leichte Debilität mit zum Teil recht schweren manisch-depressiven Erscheinungen.

Ich persönlich würde es für objektiv richtiger und zweckmäßiger gehalten haben, die Entmündigung, — (eine Entmündigung wegen Geisteschwäche natürlich), — fortbestehen zu lassen, schon mit Rücksicht auf die möglichen erneuten Rückfälle, und zur entsprechenden Vertretung in den prozessualen Angelegenheiten, wenn nur das Gericht der vorsichtigen Anregung meines Entmündigungsgutachtens stattgegeben hätte, daß es auch vom psychologischen Standpunkte aus im Interesse des Kranken zweckmäßig sei, seinem Wunsche nach Ernennung eines anderen Vormundes stattzugeben. Das war leider nicht geschehen, und so waren die Dinge ihren Lauf gegangen.

Jetzt, nach Aufhebung der Entmündigung, schwebt eine Schadenersatzklage gegen den früheren Vormund, in deren Verlauf wohl die ganze Angelegenheit selbst nachgeprüft werden dürfte. Doch interessieren diese Einzelheiten hier nicht, da sie keine grundsätzliche Bedeutung haben.

Wohl aber hat es die Frage, ob in solchen, nicht häufigen, aber immerhin möglichen Fällen nicht der Entmündigte, der u. U. mit der Entmündigung selbst ganz einverstanden ist, das Recht haben soll, daß in einem ordentlichen Verfahren über seine Beschwerde entschieden, daß seine benannten Zeugen gehört und die angebotenen Beweismittel geprüft werden müssen. Der Vormund ist schließlich auch ein Mensch und, ganz von einer etwaigen mala voluntas abgesehen, menschlichem Irrtum unterworfen. Ob es ihm gelingt, das Vormundschaftsgericht von der Berechtigung seines Standpunktes zu überzeugen, hängt zum Teil sicherlich auch von der Macht seiner Persönlichkeit und von seiner geschäftlichen oder juristischen Gewandtheit ab. Eine Rechtsgarantie gegen solche Einflüsse hat der Entmündigte zur Zeit nicht, die bietet nur ein geordnetes Verfahren, wie es bei der Entmündigung selbst oder ihrer Anfechtung bzw. Wiederaufhebung besteht. Der Kranke muß also einen dieser Wege beschreiten, und wenn der Zustand seiner Erkrankung hier einen Erfolg nicht zuläßt, ist er machtlos allen etwaigen Benachteiligungen ausgesetzt<sup>1)</sup>.

Daß andererseits die Wiederaufhebung einer Entmündigung in einem solchen Falle von gewissen Kreisen in tendenziöser Weise ausgeschlachtet und als Beweis hingestellt wird dafür, daß da wieder einmal eine ungerechtfertigte Entmündigung eines geistig gesunden Menschen stattgefunden habe, ist eine weitere üble Folge solcher Vorfälle. — Die Entmündigung, gegen die in ihrer jetzigen Form ja überhaupt von Psychopathen und „Irrenrechtsreformern“ in solch maßloser Weise gehetzt wird, soll keine Strafe sein, sondern eine Rechtswohlthat für den Entmündigten, und sie wird dies um so eher sein können und um so häufiger ausgesprochen werden, je mehr seine Abhängigkeit von dem Vormunde durch derartige Rechtsgarantien geschützt wird, wie sie hier vorgeschlagen.

Die Parallele mit den minderjährigen, beschränkt Geschäftsfähigen und eine etwaige Konsequenz für diese trifft vielleicht nicht ohne weiteres zu, da ja hier auch nicht durch eine Anfechtungs- oder Aufhebungsklage der Zustand der beschränkten Geschäftsfähigkeit beendigt werden

---

<sup>1)</sup> Von befreundeter juristischer Seite wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen der Heiratsverweigerung etwa o. ä. die Möglichkeit einer Klage bei dem Landgericht auf Grund des Gesetzes von der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehe (§ 35 ff. und § 57), doch scheint eine solche Klage keineswegs in allen und insbesondere nicht in dem hier vorliegenden Falle möglich zu sein, denn weder seinerzeit der Anwalt des Pat. noch eine bekannte Autorität auf dem Gebiete des Zivilrechtes, der ich den Fall vorgetragen, hatten diese Möglichkeit auch nur in Erwägung gezogen. Aber auch abgesehen davon dürfte der von mir vorgeschlagene Weg prozessual sicherlich nicht nur vielseitiger verwendbar, sondern auch einfacher, kürzer und vor allem billiger sein, als das umständliche Verfahren vor dem Landgericht mit Anwaltszwang usw.

kann, wenn auch an sich natürlich dieselbe oder deshalb eine noch größere Rechtslosigkeit hier besteht; dagegen dürfte sich bei der Entmündigung wegen Trunksucht oder Verschwendung das gleiche Problem ergeben. De facto bleibt der Entmündigte in allen diesen Fällen ohne genügenden Rechtsschutz. (Allerdings müßte bei dem wegen Trunksucht Entmündigten, ebenso wie bei dieser Entmündigung selbst, in viel weitgehenderem Maße von der Möglichkeit, psychiatrische Sachverständige zuzuziehen, Gebrauch gemacht werden, da die allermeisten Fälle dieser Art nur von fachärztlichen Gesichtspunkten aus richtig zu beurteilen sind, wie das tatsächliche Versagen dieser Entmündigungsart in der Praxis ja beweist, doch ist das ja wieder eine Frage für sich.)

---